

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 125/56

In Sachen

1.

Zugestellt
am 6./7. Februar 1959 2.

Regierungsobersekretär 3.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

als Rechtsnachfolgerinnen der verstorbenen

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversor-
gungsamt Bayern, M ü n c h e n 13, Heßstraße 87-89,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 22. Januar
1959 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs.1,
124 Abs. 2 SGG unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. N e u h a u s
als Vorsitzendem,

Bundesrichter P e t e r s e n und
Bundesrichter S a u t t e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter v o n H o f e r und
Bundessozialrichter H a a s

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 4. No-
vember 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

o n



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Schwester der Klägerinnen beantragte im Jahre 1947 die Gewährung von Versorgung nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG), weil sie sich durch Überanstrengung in insgesamt drei nicht besetzten Arztpraxen, die sie in der Zeit vom August 1943 bis Februar 1945 auf Grund einer Notdienstverpflichtung habe versehen müssen, einen Herz- und Kreislaufschaden zugezogen habe. Das Versorgungsamt lehnte eine Entschädigung sowohl nach dem KBLG als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, weil die Schwester der Klägerinnen während der Zeit ihrer Notdienstverpflichtung ihre gewohnte Tätigkeit als Ärztin ausgeübt und keinen militärähnlichen Dienst geleistet habe.

Die Berufung nach altem Recht und der Rekurs, der nach § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Bayerische Landessozialgericht als Berufung übergegangen war, blieben aus den gleichen Gründen erfolglos. Das Landessozialgericht hat dahingestellt gelassen, ob die objektiv festgestellten Gesundheitsstörungen ursächlich auf die durch die Notdienstverpflichtung veranlaßte Tätigkeit zurückzuführen sind. Es hat an der Rechtsprechung des früheren bayerischen Landesversicherungsamts festgehalten und ausgeführt, Ansprüche nach dem KBLG und nach dem BVG setzen einen Dienst voraus, welcher dem militärischen ähnlich sei, also militärischen Zwecken gedient oder militärischen Charakter gehabt habe. Es komme nicht auf den Verwaltungsakt der Notdienstverpflichtung, sondern auf die Merkmale des geleisteten Dienstes an. Als Ärztin habe die Schwester der Klägerinnen ausschließlich eine zivile Berufstätigkeit ausgeübt, zu der während des Krieges auch die ärztliche Versorgung der Insassen von Kriegsgefangenenlagern im Praxisbereich gehört habe. Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen, weil es bei der Bewertung der auf Grund einer Notdienstverpflichtung geleisteten Tätigkeit über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden habe.

Die Schwester der Klägerinnen haben Revision eingelegt und beantragt,

- " 1. unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 4. November 1955 und der diesem Urteil zugrunde liegenden Vorentscheidungen den Revisionsbeklagten zu verurteilen,



bei ihr als Schädigungsfolge im Sinne der Versorgungsgesetze "Herz- und Kreislaufbeschwerden" zumindest im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen und für diese Gesundheitsschädigung ab 1. November 1947 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) in Höhe von 30 v.H. zu gewähren,

2. hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen."

Sie hat eine unrichtige Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung (DurchfVO) zum KBLG sowie des § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG gerügt und ausgeführt, ihre Tätigkeit auf Grund der Notdienstverordnung gelte als militärähnlicher Dienst. Im Laufe des Revisionsverfahrens ist die Schwester der Klägerinnen gestorben. Sie ist von den Klägerinnen beerbt worden; diese haben den unterbrochenen Rechtsstreit aufgenommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. November 1955 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und auch begründet.

Wie das Landessozialgericht festgestellt hat, ist die Schwester der Klägerinnen zur Behebung eines dringenden Notstandes in der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung in Bayern zum Notdienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 einberufen und in insgesamt drei ärztliche Praxen eingewiesen worden. Diese Feststellungen sind nicht angegriffen.



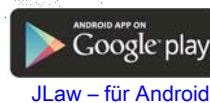
Sie binden nach § 163 SGG das Revisionsgericht.

Das Berufungsgericht hat den § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten DurchfVO zum KBLG vom 27. Januar 1947 und den § 4 Abs. 1 Buchst. k der DurchfVO zum KBLG vom 1. Mai 1949 sowie den § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG auf diesen festgestellten Sachverhalt unrichtig angewandt.

Das Bundessozialgericht hat bereits entschieden (BSG. 6 S. 129 ff.), daß § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG jeden Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 erfaßt, auch wenn er nicht für die Wehrmacht geleistet worden ist. Danach kommt es nach dem BVG nicht darauf an, welchen Zwecken ein geleisteter Notdienst gedient hat. Vielmehr genügt bereits die Tatsache einer Notdienstverpflichtung. Dies ist in der angeführten Entscheidung aus der Rechtsentwicklung und dem versorgungsrechtlichen Schutz, welcher dem Notdienstverpflichteten auf Grund der Personenschädenverordnung zugestanden hat, gefolgert worden. Dieser Entscheidung schließt sich der Senat an. Denn auf die Erwägungen des Landessozialgerichts, die zum Erlaß einer Notdienstverpflichtung ermächtigten Behörden hätten auch Kräfte für die allgemeine Verwaltung und für das zivile Gesundheitswesen, sogar ihre eigenen Ruhestands- und Wartestandsbeamten für ihren Geschäftsbereich notdienstverpflichten können, kommt es nicht an. Der Wortlaut der Gesetzesvorschrift ist eindeutig. Wie in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG. Bd. 6 S. 129 ff.) insbesondere dargelegt ist, sind die einschränkenden Zusätze "für Zwecke der Wehrmacht" nur in § 3 Abs. 1 Buchst. b, m und n BVG aufgeführt, nicht dagegen auch in § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG. Daraus ist zu folgern, daß der Gesetzgeber diese unterschiedliche Fassung bewußt gewählt hat. Im übrigen ist die Anspruchsberechtigung für alle Notdienstverpflichteten auf Grund des BVG wegen des Schutzes durch die Sozialversicherung für die übrigen Dienstverpflichteten sinnvoll und hat deshalb ihre innere Berechtigung. Der Senat hat sonach keinen Anlaß gesehen, von der angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts abzuweichen. Unter Anwendung dieser Grundsätze mußte das Urteil hinsichtlich der Ansprüche nach dem BVG aufgehoben werden.

Aber auch den weiteren Ausführungen des Landessozialgerichts zur Anwendung des KBLG und seiner Durchführungsbestimmungen kann nicht gefolgt werden. Es kann hier unerörtert bleiben, ob die revisibles Recht darstellende DurchfVO zum KBLG vom 1. Mai 1949 in § 4 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



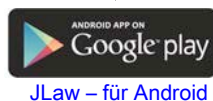
Buchst. k durch Einfügung der Worte "für militärische und Sicherheitszwecke" die Versorgungsansprüche gegenüber § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten DurchfVO zum KBLG eingeschränkt hat. Denn selbst wenn dies zutreffen sollte, hätte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Dienst der Schwester der Klägerinnen auf Grund der Notdienstverpflichtung - da nicht für militärische Zwecke geleistet - für Sicherheitszwecke geleistet worden ist. Die Schwester der Klägerinnen hat seinerzeit die Praxis eines einberufenen Arztes in Weißenstadt und später daneben in der Nachbarstadt Mitterteich die Praxis eines verstorbenen Arztes versehen müssen. Wenn auch Seuchen o.ä. in den Bereichen der beiden Praxen nicht aufgetreten sind, so ist dies zur Annahme einer Dienstleistung zu Sicherheitszwecken nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, daß die Bewohner eines bestimmten, bis dahin ärztlich versorgten Bezirks ohne ärztliche Betreuung waren. Der Einsatz der Schwester der Klägerinnen diente Sicherheitszwecken; denn es handelte sich hierbei um Maßnahmen, die auf Grund der der allgemeinen Verwaltung obliegenden Pflicht getroffen worden sind, um für das allgemeine Wohl und die Beseitigung der ihm drohenden Gefahren zu sorgen. Die ärztliche Tätigkeit der Schwester der Klägerinnen diente somit Sicherheitszwecken, weil ohne ihr Tätigwerden die Gefahr vermehrter Erkrankungen, von Epidemien und Seuchen hätte drohen können; schon eine Tätigkeit mit der nur möglicherweise drohenden Gefahren begegnet werden soll, reicht hiernach zur Annahme einer Tätigkeit aus Sicherheitsgründen aus.

Da das Berufungsgericht sonach auch den § 4 Abs. 1 Buchst. k der DurchfVO zum KBLG vom 1. Mai 1949 unrichtig angewandt hat, unterlag das Urteil im ganzen der Aufhebung. Nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG hat der Senat nicht selbst entscheiden können, weil bisher keine Feststellungen darüber vorliegen, ob die bei der Schwester der Klägerinnen festgestellten Gesundheitsschäden im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit während der Zeit der Notdienstverpflichtung stehen. Infolgedessen mußte die Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Aufklärung in dieser Richtung zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, erging die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)